

B E R I C H T

des Wirtschafts-Ausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Beherbergung von Fremden als häusliche Nebenbeschäftigung (NÖ Privatzimmervermietungs-gesetz),
Zahl Ltg.-528.

Der Wirtschafts-Ausschuß hat anlässlich der Beratung der oben bezeichneten Vorlage der Landesregierung verschiedene Änderungen derselben für notwendig erachtet. Es wurde daher von den Abgeordneten Buchinger bzw. Lechner je ein Änderungsantrag eingebracht. Beide Anträge bildeten den Gegenstand eingehender Beratungen, auf Grund deren sich die einvernehmliche Annahme des Antrages des Abgeordneten Buchinger und der Z. 1 und 3 des Antrages des Abgeordneten Lechner ergeben hat, nachdem der Abgeordnete Lechner die Z. 2 und 4 seines Antrages zurückgezogen hatte.

Die Z. 1 und 3 des Antrages des Abgeordneten Buchinger und die Z. 1. des Antrages des Abgeordneten Lechner betreffen Korrekturen der Regierungsvorlage in formeller Hinsicht.

Die Änderung des § 2 Abs.3 soll eine einfachere und übersichtlichere Textgestaltung bezwecken.

Durch die Anfügung eines Satzes in § 3 Abs.5 soll klargestellt werden, welche Angaben der Vermieter hinsichtlich des von ihm geforderten Entgeltes zu machen hat.

Die Neuformulierung des § 5 Abs.2 bezweckt eine übersichtlichere Gestaltung des Gesetzestextes.

Durch die im § 6 vorgenommene Einfügung der Wortfolge "der Gemeinde und" soll auch den Gemeinden das Recht zur Anhörung eingeräumt werden, wenn wegen eines vorübergehenden höheren Bettenbedarfs auch anderen Personen das Recht auf Privatzimmervermietung zuerkannt werden soll.

Die Änderung des § 9 war deswegen erforderlich, weil

1. die Regierungsvorlage keinen Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen hatte und nach Meinung des Ausschusses der auf die Kundmachung folgende Monatserstzweckmäßigster Termin anzusehen ist;
2. die Formulierung des Absatzes 2 in sich widersprüchlich. Aus diesem Grunde wurde die neue Formulierung erforderlich, um klarzustellen, daß dem Vermieter nach der bisherigen gesetzlichen Regelung das Recht zur Privatzimmervermietung weiterhin zusteht und lediglich die Absicht einer Verallgemeinerungstätigkeit oder der Ausweitung der Anzahl der Schlafstellen eine neue Anzeige erfordert.

Kurzbauer
Berichterstatter

Platzer
Obmann